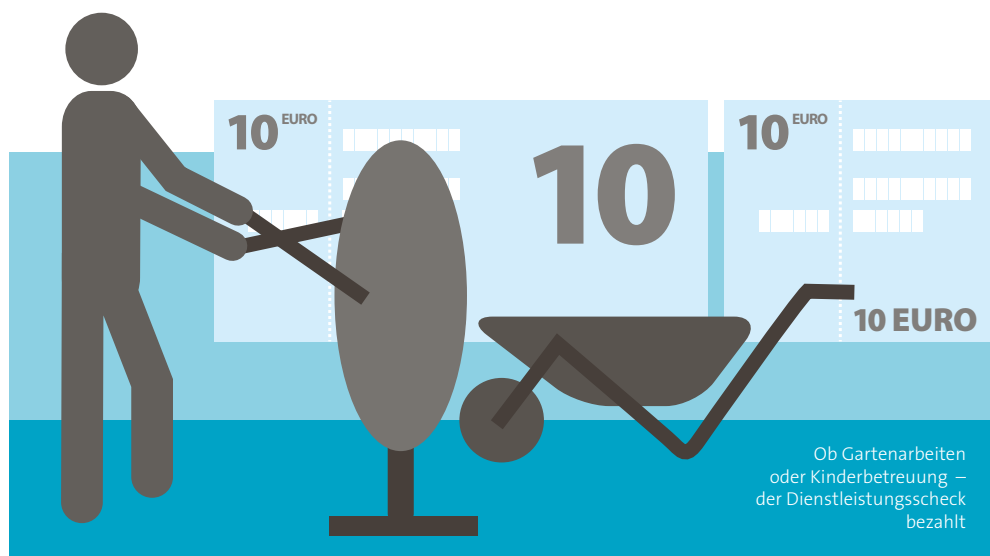


impuls

STEUER

Aktuelles aus der Kanzlei Hirschberger!



Renaissance des Dienstleistungsschecks

Österreich hat mit 1. Mai seinen Arbeitsmarkt geöffnet - zB für den Gartenarbeiter aus Ungarn oder Polen. Bezahlen geht mit dem Dienstleistungsscheck.

Den Dienstleistungsscheck (DLS) gibt es seit 2006. Durch die Ostöffnung wird er für Privathaushalte interessant, denn damit können haushaltsnahe Dienstleistungen bezahlt werden. Beispiele: Reinigungsarbeiten, Kinderbeaufsichtigung, Einkäufe erledigen, einfache Gartenarbeit, Kranken- und Altenbetreuung. Nicht erlaubt sind qualifizierte Tätigkeiten wie Kranken- und Altenpflege oder Verwendung in Büro plus Wohnung.

Für die Arbeit gelten Mindeststundensätze, die je nach Tätigkeit und Bundesland zwischen 9,27 € und 16,23 € liegen. Urlaubsanspruch und Sonderzahlungen sind bereits eingerechnet. Eine Tabelle finden Sie in der DLS-Broschüre. Den DLS kann man in Trafiken und Postämtern oder seit Mai 2011 auch online kaufen. Vorteil: Beim

Online-Kauf kann jeder Betrag gewählt werden. Für einen DLS zu 10 € müssen Sie 10,20 € bezahlen; der Aufschlag von 20 Cent inkludiert die Unfallversicherung.

Der Arbeitnehmer kann eine günstige Kranken- und Pensionsversicherung abschließen, wenn er unter der Geringfügigkeitsgrenze des DLS von 512,36 € monatlich verdient. Hat er mehrere Arbeitgeber, verrechnet die Gebietskrankenkasse dem Arbeitnehmer für die Vollversicherung 14,7 % vom Lohn. Steuern fallen ab 12.000 € pro Jahr an. Achtung: Wenn Sie an mehrere Arbeitnehmer in Summe über 768,53 € pro Monat bezahlen, fallen 16,4 % Dienstgeberbeitrag zusätzlich an. ●

Weitere Infos:

Service-Tel: 0810 555 666
www.dls-jobboerse.at
www.dienstleistungsscheck-online.at

**Elisabeth
und Michael
Hirschberger**

die Steuerberater



Foto: © Fotostudio Kux, Schwaz

Liebe LeserInnen!

Wie geht es unserer Wirtschaft? Zum Glück sieht es nicht so schlecht aus, wären da nicht Griechenland und Konsorten. Kornelius Purps, Wirtschaftsspezialist der UniCredit, gibt uns im Interview auf Seite 8 einen Ausblick auf die kommenden Inflationsrisiken und die mögliche Entwicklung des Euros.

Ein weiteres heißes Thema: Die Öffnung des Arbeitsmarktes für die neuen EU-Länder. Und plötzlich erlebt der tot geglaubte Dienstleistungsscheck eine Wiedergeburt. Was Sie dabei beachten müssen, lesen Sie in unserer Titelgeschichte.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und viel Spaß beim Lesen unserer Mischung aus Business- und Steuertipps.

Elisabeth Hirschberger
Michael Hirschberger

hirschberger + hirschberger
die steuerberater

Münchnerstr. 22, 6130 Schwaz · Tel 05242 / 678 67
 Fax 05242 / 678 67 · 61-mhirschberger@wt-hirschberger.at
www.wt-hirschberger.at

Gebühren und Verkehrssteuern: Tipps und Neuerungen

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien erhebt seit Jahresbeginn die Gebühren in ganz Österreich. Diese entstehen grundsätzlich, wenn ein Rechtsgeschäft im Gebührengesetz angeführt ist und darüber eine unterfertigte Urkunde errichtet wird.

Email mit sicherer elektronischer Signatur als Urkunde

Traditionell gilt ein Schriftstück in Papierform mit einer handschriftlichen Unterschrift als Urkunde; eine Urkunde ist als Beweismittel vor Gericht zugelassen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2010 erstmals festgehalten, dass auch ein nicht ausgedrucktes Email eine Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes sein kann. Eine sichere elektronische Signatur wird dabei der handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt.

Eine Urkunde ist jeder „Stoff, der geeignet ist, eine Schrift zu tragen um diese lesbar zu machen.“ Als Stoff kann demnach ein Bildschirm dienen, auf dem eine Urkunde als Email zu lesen ist. Auch das nachträgliche Löschen der Daten hebt die Gebühr nicht auf.

Ausnahme: Darlehens- und Kreditvertragsgebühren

Seit 1. Jänner 2011 ist die Errichtung von Urkunden für Darlehens- und Kreditverträge, für Haftungs- und Garantiekreditverträge sowie für Rahmenvereinbarungen im Factoringgeschäft gebührenfrei. Bis 31.12.2010 musste ein Kreditnehmer von der Kreditsumme 0,8% an Gebühren bezahlen. Mit der Abschaffung sollen Kreditnehmer entlastet und Banken wettbewerbsfähiger werden. Im Gegenzug wurde für Kreditinstitute eine Stabilitätsabgabe eingeführt.

Keine Gebühr fällt an, wenn ein Darlehen vor dem 31.12.2010 ohne Urkunde gewährt wurde und die Urkunde 2011 errichtet wurde.

Für mündlich vereinbarte Kredite hat man die Kreditgebühr gespart; allerdings war es dann oft eine Beweisfrage gegenüber der Finanz. Man kann nun getrost eine schriftliche Urkunde unterzeichnen; es fällt auch nachträglich keine Gebühr an.

Wer eine Darlehensurkunde vor dem 31.12.2010 gebührenfrei im Ausland ausfertigt hat, kann

diese nunmehr gebührenfrei nach Österreich verbringen. Zusätzlich befreit sind auch Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte im Zusammenhang mit Darlehens- und Kreditverträgen; wie etwa Bürgschaftserklärungen, Hypothekverschreibungen, Zessionen. Weiterhin gebührenpflichtig sind aber Wechsel.

Mietvertragsgebühr

Auch Bestandsverträge (Mietverträge) sind weiterhin gebührenpflichtig. Im Allgemeinen bezahlt man 1% vom Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen. Das kann etwa die Miete plus Betriebskosten und Umsatzsteuer sein. Dieser Jahreswert wird je nach Vertragsdauer vervielfacht, beträgt aber maximal das 18-fache. Bei unbestimmter Dauer ist der dreifache Jahreswert die Basis.

Bei Wohnungsmietverträgen ist die Basis maximal der dreifache Jahreswert. Für dazugehörige Räume wie Garagen, Keller und Dachböden sowie Autoabstellplätze gilt diese Höchstgrenze dann, wenn ein einheitlicher Vertrag mit der Wohnung vorliegt.

Die Gebühr ist selbst zu berechnen. Bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht bei Vertragsunterzeichnung müssen Sie melden und bezahlen.

Erfreulich ist allerdings: Der Verfassungsgerichtshof strich einen Teil des Gebührengesetzes. Dadurch muss man ab 8.4.2009 keine Gebühr mehr für Gleichschriften bezahlen. ●

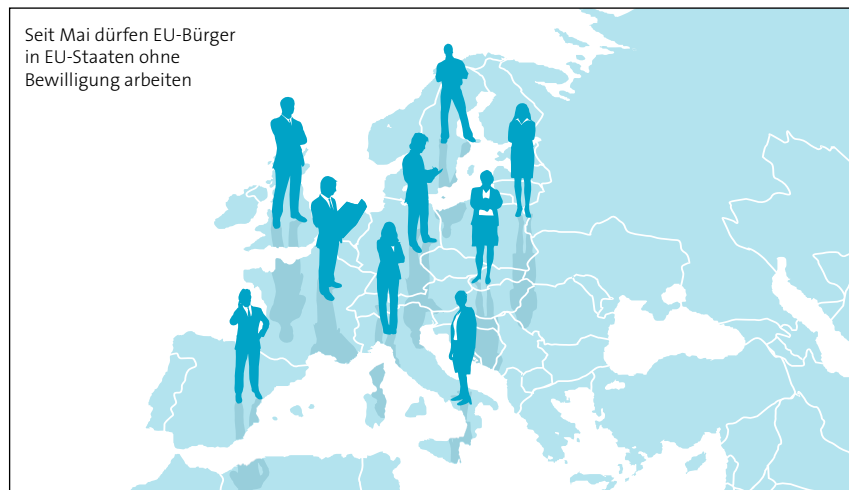
Mit sicherer elektronischer Signatur werden auch Emails als Urkunden angesehen



EU-Angehörige dürfen arbeiten

Der Mai hat eine grenzenlose Arbeitsbewilligung gebracht: Außer Rumänen und Bulgaren dürfen alle EU-Bürger bei uns arbeiten.

ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG



20 Prozent Abzugssteuer fällig

Seit Mai 2011 dürfen Angehörige aller EU-Mitgliedsstaaten ohne Beschäftigungsbewilligung in Österreich arbeiten. Ausnahme: Rumänien und Bulgarien erst ab 2014.

Es wird erwartet, dass ausländische Personalvermittler verstärkt ihre Dienste anbieten und deren ausländische Arbeitnehmer in Österreich beschäftigt werden.

Vom Entgelt an den ausländischen Personalvermittler ist eine Abzugssteuer von 20 % abzuziehen, wenn dieser keine Betriebsstätte in Österreich hat.

Diese Abzugssteuer ist spätestens am 15. des Folgemonats an das Betriebsfinanzamt des inländischen Beschäftigten mit der Widmung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ abzuführen. Zusätzlich ist mit dem Formular E19 die Höhe des Entgelts und der Steuerbetrag dem Finanzamt zu melden.

Der inländische Beschäftigte hat keine Möglichkeit, diese Abzugssteuer zu vermeiden.

Der ausländische Personalvermittler kann jedoch beim Finanzamt „Bruck Eisenstadt Oberwart“ eine Entlastung von der Abzugssteuer beantragen. Diese Entlastung wird mit Bescheid bewilligt, wenn vom ausländischen Personalvermittler nachgewiesen wird, dass keine Umgehung von Steuerpflichten vorgenommen wird und er die Pflichten eines inländischen Arbeitgebers erfüllt, also ein Lohnkonto in Österreich geführt und die Lohnsteuer im Inland abgeführt wird.

Dieser Bescheid ist zeitlich befristet. Sobald dieser beim inländischen Beschäftigten aufliegt, ist dieser von der Einbehaltung der Abzugssteuer befreit.

Auch für den ausländischen Beschäftigten sind seit 1.5.2011 die Vorschriften des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes zu beachten: zB besteht eine Meldepflichtung an die Zentrale Koordinationsstelle des Finanzministeriums spätestens eine Woche vor Arbeitsantritt. ●

Veranstaltungen

Eintrittsberechtigungen werden am Veranstaltungsort besteuert.

UMSATZSTEUER IN DER PRAXIS

Eintrittsberechtigungen ab 2011

Bis Ende 2009 wurden Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen in der Regel wie Grundstücksleistungen behandelt. Es war also der Grundstücksort maßgeblich.

Als Veranstaltungen kommen beispielhaft in Betracht:

- Kongresse, Konferenzen, Seminare
- Messen, Ausstellungen
- Konzerte, Theateraufführungen
- Zirkusveranstaltungen
- Sportveranstaltungen, Wettkämpfe

Ab 2010 galt der Tätigkeitsort. Das heißt, diese Leistungen wurden dort besteuert, wo der Veranstalter tätig wurde. Das musste nicht mit dem Veranstaltungsort zusammenfallen.

Für B2B wurde ab 2011 nochmals alles anders: Eintrittsberechtigungen zu Kongressen, Seminaren, Ausstellungen etc. werden am Veranstaltungsort besteuert. Diese Regel gilt auch für Leistungen, die mit der Eintrittsberechtigung zusammenhängen: etwa Garderobe, sanitäre Einrichtungen.

Beispiele:

1. Ein österreichischer Arzt besucht einen Kongress in Paris: die Teilnahmegebühr enthält französische Mehrwertsteuer.
2. Werden Eintrittsberechtigungen im Rahmen von B2B allerdings vermittelt, zB durch ein Kartenbüro, gilt die Generalklausel: sie werden dort besteuert, wo der Empfänger seinen Sitz hat.

Doppelbesteuerung: Aufteilung der Besteuerungsrechte

In der letzten Ausgabe wurde beschrieben, wie im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen die Ansässigkeit einer Person bestimmt wird. Ist dies einmal geklärt, darf der Ansässigkeitsstaat grundsätzlich das gesamte Einkommen einer Person besteuern. Also auch das Einkommen, das diese Person im anderen Staat erzielt hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der andere Staat gänzlich leer ausgeht: für viele Einkunftsquellen, die auf seinem Territorium entstanden sind, behält er das Recht auf Besteuerung.

Die wichtigsten Besteuerungsrechte des Nicht-Ansässigkeitsstaates betreffen:

- Einkünfte aus Betriebsstätten aus einer unternehmerischen Tätigkeit auf seinem Staatsgebiet
- Einkünfte aus Liegenschaften auf seinem Territorium
- Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis durch eine Tätigkeit auf seinem Territorium (ausgenommen Grenzgänger)
- Einkünfte aus Auftritten von Künstlern oder Sportlern auf seinem Staatsgebiet
- Renten aus einer gesetzlichen Sozialversicherung.

Viele Einkunftsquellen im Nicht-Ansässigkeitsstaat werden aber ausschließlich

dem Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung überlassen. Dazu gehören insbesondere:

- Lizenzgebühren
- Dividenden und Zinsen
- Gewinne aus Veräußerung von Vermögen, ausgenommen iZm mit Grundvermögen
- Jegliche Renten, die nicht von einer gesetzlichen Sozialversicherung stammen
- Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis unter folgenden Voraussetzungen:
 - der Dienstgeber stammt aus dem Ansässigkeitsstaat,
 - er hat im anderen Staat keine Betriebsstätte und
 - der Dienstnehmer wird im anderen Staat nicht länger als 183 Tage tätig.

Die geschilderten Zuteilungsregeln gelten für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche dem Muster der OECD folgen. In Einzelfällen, besonders bei älteren DBA kann es zu massiven Abweichungen von obigen Regeln kommen.

In der nächsten Ausgabe werden wir auf die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingehen. ●



Seit Jänner 2011 gilt bei illegaler Beschäftigung ein Nettolohn als vereinbart

Wird im Zuge einer Kontrolle der KIAB oder einer Lohnabgabenprüfung festgestellt, dass ein Dienstnehmer nicht ordnungsgemäß bei der Gebietskrankenkasse angemeldet und keine Lohnsteuer abgeführt wurde, liegt eine illegale Beschäftigung vor. Seit Jänner 2011 gilt nun bei illegaler Beschäftigung ein Nettolohn als vereinbart.

Das ausbezahlte Arbeitsentgelt wird somit auf einen Bruttolohn hochgerechnet. Auch die damit verbundenen Lohnabgaben werden vom Nettobetrag berechnet – das wird somit richtig teuer.

Das neue Gesetz gilt hingegen nicht bei Umqualifizierung von Werkvertragsnehmern, die in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert sind. Wird bei einer Lohnabgabenprüfung festgestellt, dass dem Grunde nach ein echtes Dienstverhältnis vorliegt, gilt diese Nettolohnvereinbarung nicht. Hier drohen dann „nur“ die Lohnnebenkosten vom Bruttohonorar.

Durch das beschlossene Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 kann eine illegale Beschäftigung nun sehr teuer werden. Um der Schwarzarbeit und der Abgabenhinterziehung weiter entgegen zu wirken, wurden noch andere teure Maßnahmen gesetzt: So hat sich auch in der Baubranche etwas verändert – der Auftraggeberhaftungsbetrag beträgt ab Juli 2011 25 % statt bisher 20 %.

Kann ich die Sozialversicherung vorauszahlen?



Grundsätzlich können Einnahmen-Ausgabenrechner durch Vorauszahlung von Aufwendungen bis zum Jahresende ihren laufenden Gewinn mindern. Dies gilt aber nur, wenn solche Vorauszahlungen nicht rückgefordert werden können. Vorausbezahlte Sozialversicherungs (SV)-Beiträge kann der Versicherte aber jederzeit rückfordern. Sie sind daher nicht absetzbar. So jedenfalls hat der Unabhängige Finanzsenat im vorigen Jahr entschieden. Kürzlich hat das Finanzministerium erfreulicherweise eine Ausnahme zugelassen. SV-Beitragszahlungen für zu erwartende Nachzahlungen für das laufende Jahr oder für vergangene Jahre können steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung: es muss die erwartete Nachzahlung seriös auf Basis einer Prognoserechnung geschätzt werden. Vorauszahlungen für zukünftige Jahre bleiben jedoch steuerlich irrelevant.

Tipp:

Machen Sie mit uns vor Jahresende eine Prognoserechnung über den voraussichtlichen Gewinn. Damit können wir errechnen, ob Sie mit einer Nachzahlung an SV-Beiträgen zu rechnen haben. Sie können dann entscheiden, ob Sie die voraussichtliche Nachzahlung ganz oder teilweise noch vor Jahresende leisten wollen, um so Ihren Gewinn zu mindern.

Wer bekommt den Kinderfreibetrag?

Ich zahle für mein Kind Alimente an meine geschiedene Frau. Kann ich den Kinderfreibetrag geltend machen?

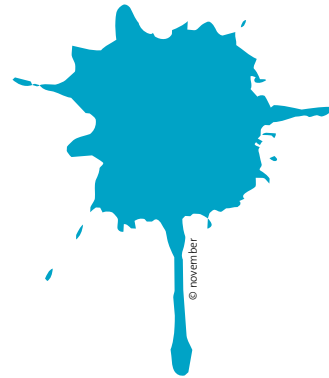
Der nicht haushaltszugehörige Elternteil kann sein steuerpflichtiges Einkommen um den Kinderfreibetrag von 132 € verringern, wenn er aufgrund der bezahlten Alimente den Unterhaltsabsetzbetrag geltend macht. Unter diesen Umständen kann der andere Elternteil ebenfalls nur 132 € absetzen.

Das Finanzamt berechnet automatisch den Kinderfreibetrag, wenn Sie den Unterhaltsabsetzbetrag am Formular L1k beantragen. Hat Ihre Frau bereits in ihrer Steuererklärung den vollen Betrag von 220 € beansprucht, erhält sie einen berechtigten Bescheid und muss die Steuerdifferenz von bis zu 44 € zurückbezahlen. Wer das nicht möchte, muss das Finanzamt in einem extra Brief oder Email über den Verzicht informieren.

Daneben können Sie Kinderbetreuungskosten bis 2.300 € pro Kind und Jahr für Kinder bis zehn Jahre absetzen (bei erhöhter Familienbeihilfe bis 16 Jahre). Die Kosten kann derjenige Elternteil absetzen, der sie tatsächlich an die Kinderbetreuungseinrichtung zahlt.

Wenn die Betreuungskosten in Summe den Höchstbetrag von 2.300 € übersteigen, müssen Sie sich mit Ihrer Exfrau einigen oder das Finanzamt teilt anteilig auf. Steuerfreie Zuschüsse Ihres Arbeitgebers oder des Arbeitgebers Ihrer Exfrau sind allerdings davon abzuziehen.

Was ist eine Schmutzzulage?



Wenn es besonders schmutzig zugeht, kann der Arbeitgeber eine Schmutzzulage und damit zusammenhängende Überstundenzuschläge bis 360 € pro Monat steuerfrei auszahlen.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:

- Die Arbeit bringt überwiegend und zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeiters oder seiner Kleidung.
- Die Verschmutzung ist erheblich.
- Die Verschmutzung erfolgt "von außen".

Beispiele für Verschmutzung von außen: Arbeiten mit Teer, Kesselreinigung, Arbeiten im Schlachthof oder in der Tierkörperverwertung etc.

Schmutzzulagen für Verschmutzungen „von innen“, zB durch Schweißabsonderung sind steuerpflichtig.

Schmutzzulagen müssen zusätzlich zum regelmäßigen Arbeitslohn gewährt werden und vom Ausmaß her angemessen sein.

Weiters muss die Zulage entweder im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt sein.

Steuerfreie Schmutzzulagen sind auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Einzelunternehmer

Für Unternehmer, die alleine arbeiten, gibt es eine Reihe von attraktiven Förderungen.

EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN



© iStockphoto, Montage: november

Unternehmungslustiger Single

Rund die Hälfte aller gewerblichen Unternehmer sind Einzelkämpfer – sogenannte Ein-Personen-Unternehmen oder EPUs. Insbesondere bei den Unternehmensberatern, IT-Consultants und im Handel ist der Anteil der Singles unter den Unternehmern am größten.

Die Motive für die Selbstständigkeit sind völlig unterschiedlich. Zum einen spornt die Aussicht auf Gewinn und Selbstverwirklichung an, zum anderen sind nicht alle EPUs freiwillig selbstständig. Ex-Mitarbeiter dürfen oft als Subunternehmer für erschlankte Arbeitgeber arbeiten.

Leider stehen EPUs im Durchschnitt wirtschaftlich schlechter da als die Gesamtgruppe der KMUs. Laut einer Studie der KMU Forschung Austria aus 2009 sind 36 % der EPUs überschuldet und in der Verlustzone. Zum Vergleich: Bei den KMU sind es 23 %. Auch der Unternehmerlohn mit durchschnittlich 23.200 € pro Jahr ist für eine Wochenarbeitszeit von 49 Stunden nicht berauschend. EPUs tragen auch ein großes Unternehmerrisiko, da bei Krankheit, Unfall oder Kinderbetreuung das Unternehmen stillsteht.

Riskant ist auch eine Abhängigkeit von einem Großkunden. Wer hier den Auftrag verliert, riskiert die Existenz. Auf der anderen Seite haben gerade EPUs die

Chance quasi im Nebenjob in die Selbstständigkeit zu gleiten, wenn sie daneben noch ein Dienstverhältnis haben oder anders sozial abgesichert sind. Mehr als die Hälfte plant in den nächsten drei bis fünf Jahren einen Mitarbeiter aufzunehmen und somit vom EPU zum KMU aufzusteigen. Dafür gibt es eine eigene AMS-För-

derung. In unserer Checkliste finden Sie einen Überblick über die Steuerzuckerl für EPUs.

Ein Tipp noch zum Schluss: Niemand kann alles. Widmen Sie sich Ihrem Business und arbeiten Sie mit Profis wie Steuerberater, Rechtsanwalt und Wirtschaftskammer. ●

Steuerzuckerl

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer bis 30.000 € Jahresumsatz brauchen keine Umsatzsteuer zu verrechnen, bekommen auch keine Vorsteuer zurück. Sie müssen keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Alternative: Option in die volle Steuerpflicht mit 5-Jahresbindung. Haben Ihre Kunden Vorsteuerabzug oder haben Sie große Investitionen, ist die Option oft sinnvoll.

Gewinnfreibetrag: Bis 30.000 € Jahresgewinn können Sie 13 % vom Gewinn zusätzlich absetzen. Bei höheren Gewinnen können Sie zusätzlich noch Steuern sparen, wenn Sie zB in Wertpapiere investieren.

Sozialversicherung: Kleinstunternehmer mit Gewerbeschein können sich unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen, wenn sie unter 30.000 € Jahresumsatz und 4.488,24 € Jahresgewinn liegen. Dann fällt nur die Unfallversicherung mit 98,40 € pro Jahr an. Auch für Neue Selbstständige gelten Freigrenzen: Ohne weitere Erwerbstätigkeit liegt sie bei 6.453,36 € Jahresgewinn, mit weiterer Erwerbstätigkeit gelten 4.488,24 €. (Wert 2011)

Arbeitslosenversicherung: Jungunternehmer können innerhalb von sechs Monaten eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen. Das kostet Sie wahlweise 73,50 €, 147,00 € oder 220,50 € pro Monat. Im Fall einer Arbeitslosigkeit bekommen Sie je nach Modell zwischen 19,72 € und 43,18 € pro Tag. Wer den Einstieg verpasst hat, bekommt nach acht Jahren die nächste Chance.

Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG): Gefördert werden Gebühren im Zusammenhang mit einer Gründung bzw. Betriebsübernahme. Wird ein Grundstück beigesteuert, erspart man sich die Grunderwerbsteuer. Für Gründer entfallen Teile der Lohnnebenkosten im ersten Jahr.

Förderung für den 1. Mitarbeiter: Das AMS sponsert ein Jahr lang 25 % des Bruttolohns. Die Förderung wird aber wenig genutzt. Der Grund: Der neue Mitarbeiter darf max. 30 Jahre alt sein. Hier wird eine Änderung überlegt.

Steuerberatungstermin vereinbaren: Wir optimieren mit Ihnen.

Info: epu.wko.at

Steuerhäppchen

Bezieher von deutschen Renten: Achtung!

Ausländer mit Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nachträglich zur Kasse gebeten: Deutschland besteuert alle Renten ab 2005 zu mindestens 50 %. Jedes Jahr steigt der steuerpflichtige Rentenanteil um 2 %. Wer zB 2010 in Rente geht muss schon 60 % seiner Bruttorente versteuern. Der Grundfreibetrag steht nicht zu und auch sonst keine Steuervergünstigungen. Auf Antrag werden im Ausland Ansässige unter bestimmten Voraussetzungen wie Inländer behandelt. Dann werden zwar 100 % der Rente versteuert, es stehen aber alle Freibeträge und Vergünstigungen, etwa auch das Familiensplitting, zu.

Stiftungen: Meldepflicht bis 30. 6. 2011

Die Vorstände von Privatstiftungen haben dem Finanzamt bis Ende Juni alle namentlich bekannten Begünstigten zu melden. Gemeldet muss via FinanzOnline werden.

Begünstigte, die neu dazukommen, muss der Vorstand der Stiftung in der Folge jeweils unverzüglich melden. Auf Meldeversäumnisse stehen nämlich hohe Verwaltungsstrafen: das können bis zu 2.000 € je verschwiegenem oder unvollständig mitgeteiltem Begünstigten sein. Die Geldwäschebestimmungen der EU nehmen seltsame Wege ...

Mehr Durchblick bei Verrechnungspreisen

Den sollen die Verrechnungspreisrichtlinien 2010 (VPR 2010) bringen. Sie geben die in Österreich von der Finanz akzeptierten Standards für Verrechnungen zwischen Mutter-Tochter-Gesellschaften und Betriebsstätten im Ausland sowie die Dokumentationspflichten wieder. Die VPR 2010 äußern sich zudem auch zur Prüfung der Verrechnungspreise und zu missbräuchlichen Steuergestaltungen.

Reisekosten: absetzbar trotz Privatanteil

Gemischte Reisekosten können laut Verwaltungsgerichtshof mit dem beruflichen Anteil steuerlich berücksichtigt werden. Bisher war die geringste „private Verschmutzung“ steuerschädlich. Anlassfall: Ein Zivilingenieur für Wasserbauwesen besichtigte 20 Tage solo in China Wasseranlagen. Vorher war er vier Tage auf Sightseeing.

Für die anteilige Abzugsfähigkeit sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Reise muss sich klar in einen beruflichen und privaten Teil gliedern lassen, wobei ein Teil dem anderen vorgelagert sein muss.
- Die Fahrt- bzw. Flugkosten sind nach dem Verhältnis aufzuteilen (im Anlassfall wurden 5/6 der Flug- und Nächtigungskosten steuerlich anerkannt).
- Bei „fremdbestimmten“ Reisen, wo das berufliche Motiv überragend im Vordergrund steht, sind die Fahrtkosten zur Gänze steuerlich absetzbar.



„Social Media für Unternehmer“

Claudia Hilker
Linde International

Buchtipps

Sie überlegen einen Einstieg ins Web 2.0, in die Welt von Facebook, Twitter und Co? Claudia Hilker gibt einen Überblick über verschiedene soziale Netzwerke und zeigt mit vielen Beispielen, wie das Marketing über diese Kanäle funktionieren kann. Im Anhang findet sich eine Checkliste, wie man den richtigen Social-Media-Berater findet, der die Strategie mitentwickelt und bei der Umsetzung unterstützt. Eines müssen Sie allerdings selbst mitbringen: Interesse und kindliche Neugierde für die Möglichkeiten im Web 2.0.

Steuerlinks

> Gesundheit

www.proFITNESSaustria.at

Für viele Unternehmen gehört „Gesund durchs Arbeitsleben“ zur Unternehmenskultur. Auf der Plattform „proFITNESS“ der Wirtschaftskammer finden Unternehmer und Mitarbeiter Unterstützung, Tipps, Kontakte und Förderungen zum Thema betriebliche Gesundheitsförderung. Denn oft sind es kleine Änderungen, die sich nachhaltig auf die Arbeitsbedingungen und das Betriebsklima auswirken.

Fis kurios KURIOS

Luxus-Füllfeder steuerlich absetzbar

Ein Steuerpflichtiger wollte die Ausgaben für seine Montblanc-Füllfeder samt Etui als Werbungskosten geltend machen. Immerhin ging es um einen Aufwand in Höhe von 460 €. Die berufliche Notwendigkeit wurde damit begründet, dass mit der Füllfeder Unterschriften gesetzt werden, Planungen und Arbeitsvorbereitungen durchgeführt werden und bei Seminaren mitgeschrieben wird. Das Finanzamt versagte die steuerliche Abzugsfähigkeit, weil für die Verwendung einer Luxusfeder keine berufliche Notwendigkeit besteht.

Jedoch war der Unabhängige Finanzsenat im Zuge der Berufungserledigung gnädig, hat das Finanzamt overruled und die Ausgabe steuerlich anerkannt. ●

Wie geht es unserer Wirtschaft?

impuls: Einerseits befinden wir uns seit einem Jahr wieder in der Wachstumsphase, andererseits droht ein Finanzdebakel in Griechenland und anderen Staaten. Wie sehen Sie die Situation?

Kornelius Purps: Die wirtschaftliche Erholung ist bemerkenswert. Österreich und Deutschland stechen besonders hervor. Der Ausblick ist ebenfalls sehr freundlich. Sorgen bereiten mir allerdings die sich häufenden, vom Konjunkturverlauf unabhängigen Ereignisse.

Wo sehen Sie die größten Gefahren?

Der Schuldenberg in den USA und der Ölpreis bergen das Potenzial für negative Konjunkturüberraschungen. Weniger Sorgen mache ich mir um die Preisentwicklung. Es sind fast ausschließlich zyklische Faktoren, welche die Inflationsrate auf rund drei Prozent getrieben haben. Bereits auf Jahressicht erwarte ich einen Rückgang auf rund zwei Prozent. Der Markt sieht das genau so. Der größte Gefahrenherd aber ist die Schuldenkrise in Europa. Hier müssen wir auf Lösungen hoffen, die sich nicht negativ auf den Wachstumsausblick auswirken.



Kornelius Purps
Zins- und Währungsspezialist,
UniCredit Bank AG

Wie sehen Sie die Rolle des Euros?

Der europäische Einigungsprozess, zu dem auch die Gemeinschaftswährung gehört, sollte als unumkehrbar betrachtet werden. Der Euro hat eine integrierende und wachstumsfördernde Wirkung entfaltet. Leider kam es zu Fehlentwicklungen: teilweise waren die Zinsen zu niedrig, viele Länder haben zu viele Schulden angehäuft. Jetzt müssen die Folgen innerhalb des EWU-Verbands aufgefangen werden. Dafür gibt es keine einfachen Patentlösungen. Haushaltsbereinigung und die Angleichung der Wettbewerbsfähigkeit werden noch viele Jahre dauern. Die Stabilität des Euros wird uns dabei helfen. ●

Wichtiger Steuertermin

> 30. 9. 2011: Fristende für die Geltendmachung von ausländischen Vorsteuern.

Die Anträge auf Rückerstattung von Vorsteuern aus einem EU-Staat müssen bis dahin abgegeben sein. Einreichung in Papierform direkt bei der ausländischen Steuerbehörde ist nicht mehr möglich. Der Antrag muss zwingend elektronisch via FinanzOnline eingebracht werden.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Hirschberger Steuerberatungs KG, 6130 Schwaz
Redaktion, Gestaltung: www.november.at,
1040 Wien | P.b.b. Verlagspostamt 1100 Wien
Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und
ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt